

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Seite 1 von 6

08.10.2013

Vorab per Fax: 0221-2066-457
An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA 13-57.01.64-Bergstedt

Heimbüchel, KA

Telefon 02233-52-2131

Telefax 02233-52-2009

Ulrike.Heimbuechel
@polizei.nrw.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Jörg Bergstedt
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

- 20 K 5427/13 -

übersende ich den hier entstandenen Verwaltungsvorgang (Bl. 1 – 12) und
beantrage,

- 1. der Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen,**
- 2. die Klage abzuweisen und**
- 3. die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/rhein-erft-
kreis

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00
Helaba

IBAN:
DE34300500000000 096560
BIC WELADED3

Gründe:

Der **Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe** ist gem. § 166
VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO mangels Glaubhaftigkeit seiner
Hilfebedürftigkeit und Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung
zurückzuweisen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen:
Am Knüchelsdamm
Buslinien 922, 923, 924, 939,
940, 960, 961, 963, 971, 975
Bergheim-Mitte/ Kreishaus
Buslinien 923, 924, 960, 961,
971, 975

1.)

Wie dem Gericht bekannt ist, ist Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe Hilfebedürftigkeit. Danach erhält der Antragssteller Prozesskostenhilfe, wenn er aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung gar nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen kann, § 114 ZPO. Insoweit hat das Gericht bereits nähere Auskunft erbeten.

Nach Ansicht der Beklagten genügt auch das ergänzende Vorbringen nicht um die Hilfebedürftigkeit in ausreichendem Maße zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu machen, gem. §§ 118 Abs. 2 S. 1, 294 ZPO.

Soweit der Kläger erklärt, er habe kein Konto, so wird dies bestritten.

Der Kläger vermag nicht zu erklären, wie er den Mitgliedsbeitrag bei der bdfj (Bundesvereinigung der Fachjournalisten), von der er auch seinen Presseausweis erhalten hat, in Höhe von 98 € jährlich begleicht, denn dieser muss, nach telefonischer Rücksprache bei der bdfj, überwiesen werden bzw. wird durch Einzugsermächtigung von der bdfj eingezogen. Ein bargeldloser Verkehr ist heutzutage gemeinhin üblich, sodass es völlig unglaubhaft ist, soweit anderes behauptet wird, da anderenfalls eine geordnete Lebensführung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erwirbt der Kläger nach eigenen Angaben seine Einnahmen aus journalistischen Beiträgen und Schreiben und Verkäufen eigener Bücher, sowie aus Honoraren als Referent. Darüber müsste der Kläger als Freiberufler zur Einkommensteuererklärung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, die er ebenfalls vorlegen kann. Denn diese ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Ferner müsste der Kläger nach hiesiger Sicht versicherungspflichtig gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) i.V.m. § 2 Nr. 5 SGB VI sein, sodass er Beiträge zu entrichten hätte. Denn gem. §§ 1, 2 KSVG ist er nach eigenen Angaben journalistisch tätig und damit Publizist i.S.d. Gesetzes. Auch diese werden per Abbuchung vom Konto eingezogen. Selbst wenn er gem. § 3 Abs. 1 KSVG versicherungsfrei wäre, müsste er dies nachweisen. Über einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht entscheidet gem. § 7a KSVG die Künstlerversicherungskasse. Diese Versicherungsfreiheit wird nur gewährt, wenn der Kläger gem. § 3 Abs. 1 KSVG ein Arbeitseinkommen von 3.900 € jährlich nicht erreicht. Diese Versicherungsfreiheit gilt gem. § 3 Abs. 2 KSVG nicht für die ersten drei Jahre, sodass der Kläger zumindest für die ersten drei Jahre seiner Tätigkeit versichert gewesen sein muss.

In jedem Fall müsste der Kläger aber gem. § 4 KSVG der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, an die er Beiträge abzuführen hat, die ebenfalls abgebucht werden. Einen Bargeldverkehr gibt es insoweit nicht.

Über all diese Umstände und seine Einkommenssituation müssen zur Glaubhaftmachung gem. §§ 118 Abs. 2 S. 1, 294 ZPO Unterlagen

vorhanden sein, die der Kläger vorlegen möge, um seine Bedürftigkeit zu belegen.

Auch über seine Bücherverkäufe, sowie seine Tätigkeit als Referent müssten Abrechnungsbelege vorhanden sein, um eine geordnete Tätigkeit ausführen zu können.

Zudem dürfte für den Bücherverkauf eine Gewerbeanmeldung notwendig gewesen sein, über das wiederum Unterlagen vorhanden, sowie Bücher geführt werden müssten.

Im Übrigen kann die einfache Behauptung der Einkommenslosigkeit nicht ausreichen, um Prozesskostenhilfe zu erhalten. Anderenfalls hätte es der Antragssteller in der Hand seine Hilfebedürftigkeit bzw. die Voraussetzungen für die Erlangung von Prozesskostenhilfe herbeizuführen.

2.)

Im Übrigen ist die Klage auch unzulässig und hilfsweise unbegründet.

Zuvorderst ist allerdings die Sachverhaltsdarstellung des Klägers zu korrigieren:

Nachdem die Demonstranten die Versammlungsstrecke verließen, um die Gleise der Hambachbahn zu blockieren, haben alle Pressevertreter ungehindert und ausreichend auf der Brücke Platz erhalten, um Bericht erstatten zu können. Ihnen wurde dort ein Platz zugewiesen, um die Arbeit der Feuerwehr, Polizei etc. nicht zu behindern. Da Herr Bergstedt aber bereits wegen seiner Betätigungen als Mit-Demonstrant beim Klimacamp in den vergangenen Jahren erheblich, auch strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, erwirkte die RWE ein Betretungsverbot auf den Anlagen und dem Gelände der RWE. Nachdem die Versammlungsteilnehmer ihren Standort ca. 750 Meter von der Brücke entfernten, verließen alle Pressevertreter die Brücke, um direkt vor Ort Bilder zu machen bzw. Interviews mit den Demonstranten zu führen. Dies war Herrn Bergstedt aufgrund des Betretungsverbotes nicht möglich, sodass er als einzige Person auf der Brücke zurück blieb. Insoweit ist die Behauptung des Klägers *„die Polizei räumte alle Personen ohne besondere Befugnis von der Brücke“* schlichtweg eine falsche Sachverhaltsdarstellung.

Der Kläger telefonierte nach der Platzzuweisung hauptsächlich und suchte auffällig oft und wiederkehrend die Nähe zu der Einsatzleitung und störte damit in erheblichem Maße die Einsatzvorbereitung und Durchführung. Insbesondere störte der Kläger durch immer wiederkehrende Diskussionen mit den Beamten den Einsatzablauf. Offenbar hatte der Kläger telefonischen Kontakt zu den Bahnbesetzern und gab einsatztaktische Informationen an diese fernmündlich weiter. Auf Nachfrage reagierte er nur mit einem hämischen Lächeln.

Um die Weitergabe einsatztaktischer Informationen zu verhindern, wurde der Kläger mehrfach darauf hingewiesen, dass er seine Poesstätigkeit an seinem zugewiesenen Platz verrichten soll und die polizeiliche Tätigkeit

durch seine Anwesenheit nicht behindern soll. Trotz der Zuweisung eines Standortes, der seinen Bedürfnissen Rechnung trug, und der wiederholten Hinweise auf seine vorsätzlich störende Tätigkeit, setzte der Kläger sein Verhalten, wie eben beschrieben, weiter fort, sodass letztlich der Platzverweis erfolgte, um einen geordneten Einsatz unter Beachtung der rechtlich prekären Lage (Beachtung Art. 14, 8 GG) zu ermöglichen.

Glaubhaftmachung: Stellungnahme des PHK Mäusbacher vom 24.09.2013 (Bl. 3f d.A.)

Stellungnahme des PHK Ludwig vom 23.09.2013 (Bl. 5 d.A.)

Insgesamt kam es dem Kläger gar nicht darauf an pressetechnisch tätig zu werden, sondern um als Unterstützer die Besetzer in ihrer Besetzungsmaßnahme mit Informationen zu versorgen, die sie sonst nicht erhalten würden.

Seine Pressetätigkeit war daher nur zum Schein vorgeschoben, ohne davon ernsthaft Gebrauch machen zu wollen.

Es wird auch angeregt, dass das Gericht den Kläger auffordert nachzuweisen, seit wann er im Besitz des Presseausweises ist. Diesseits wird vermutet, dass dieser erst sehr kurzfristig vor dem Klimacamp erteilt wurde, gerade um missbräuchlich von der Stellung eines Pressevertreters Gebrauch zu machen. Nach Informationen der bdfj ist allein der Nachweis einer Publikation notwendig um einen solchen Ausweis zu erhalten. Über den Antrag wird innerhalb einer Woche entschieden.

a.)

Die Klage ist bereits **unzulässig**.

Zuvorderst stellt die Maßnahme hier eine solche des Strafprozessrechts dar, mit der Folge, dass der Kläger den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten hat, sodass der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO wegen abdrängender Sonderzuweisung nicht eröffnet ist. Denn der Platzverweis erfolgte, als die Beamten im Rahmen der Strafverfolgung des § 316 b StGB gegen die Besetzer voringen. Damit ist Rechtsgrundlage für den Platzverweis als Minusmaßnahme zur Festnahme § 164 StPO und nicht § 34 PolG NRW. Folge dessen ist wiederum, dass der Kläger den Rechtsbehelf des § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog (Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 98 RdNr. 23 m.w.N. zu BGH 44, 265) zu den ordentlichen Gerichten hätte beschreiten müssen (sog. Schwerpunkttheorie), vgl. BVerwG vom 3.12.1974 BVerwGE 47, 255/264 f.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. November 2009 – 10 C 09.2122 –, juris.

Weiter fehlt dem Kläger die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog.

Diese fehlt dann, wenn sich der Klagezweck darin erschöpft, den Gegner zu schädigen oder das Gericht zu belästigen. Dass der Rechtsgedanke

des § 226 BGB auch im Verfahrensrecht Anwendung findet, ist inzwischen einhellige Meinung, vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 06. März 1979 – 3 Ws 9-25 –, jurisBovensiepen, HWB RWiss, 1928, Bd. 5, "Schikane", S. 334 (336); Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl. (1979), Anm. zu § 226; Soergel-Knopp, BGB, 11. Aufl. (1978), § 226 Rdnr. 4; v. Feldmann in: Münchener Kommentar zum BGB, 1978, § 226 Rdnr. 3; a. A. noch Riezler, Rvgl HWB, 1938, Bd. 6, "Rechtsmißbrauch und Schikane", S. 1 (3); Erman-Hefermehl, BGB, 6. Aufl. (1975), § 226 Rdnr. 3.

So liegt es hier.

Der Kläger hatte nach obiger Ausführung (siehe unter 2.) überhaupt nicht die Absicht durch seine Tätigkeit an der Meinungsbildung beizutragen, § 3 PresseG NRW.

Der Kläger war auch in diesem Jahr an dem Klimacamp als Teilnehmer beteiligt. Dort ist er auch in diesem Jahr erheblich aufgefallen. So nahm er am 24.08.2013 an einer Hausbesetzung zum Nachteil des Eigentümers teil. Eine entsprechende Strafanzeige liegt unter dem Az.: 602000-063973-13/4 vor.

Ferner stellte sich der Kläger ggü. zuständigen Beamten als Versammlungsleiter vor, obwohl seine Bestellung als solcher mit Verfügung vom 26.08.2013 wegen Unzuverlässigkeit nicht bestätigt wurde. Eine Strafanzeige in diesem Zusammenhang wegen Verleumdung wird unter dem Az.: 602000-064464-13/5 geführt.

Glaubhaftmachung: Verfügung der KP
Rhein-Erft-Kreis vom
26.08.2013 (Bl. 10ff d. A.)

Im Jahr 2012 wurde gegen den Kläger wegen einer Gleisbesetzung an der Hambachbahn ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln mit dem Az.: 121 Js 519/12 geführt.

D.h. der Kläger war im letzten Jahr noch Täter einer **Straftat gem. § 316 b StGB**, also einer Sachlage wie sie diesem, dem Gericht vorliegenden Fall entspricht, in diesem Jahr wieder Teilnehmer der Versammlung und aktiver Unterstützer dergleichen, wobei er wiederum strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und will nunmehr allen ernstes erklären, er habe die Absicht gehabt den Standpunkt der Presse und der Berichterstattung einzunehmen.

Aus alledem wird ersichtlich, dass die Klage allein querulatorischen Charakter hat.

b.)

Sollte das erkennende Gericht der Ansicht der Beklagten nicht folgen, ist die Klage im Übrigen aber auch **unbegründet**.

Sofern das Gericht der Ansicht sein sollte, bei dem Platzverweis handelt es sich um einen Platzverweis gem. § 34 PolG NRW, so liegen dessen Voraussetzungen vor.

Es lag durch das Verhalten des Klägers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Die öffentliche Sicherheit umfasst ebenfalls die Sicherheit des durchgeführten Polizeieinsatzes, vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2012 – 6 C 12/11 –, BVerwGE 143, 74-87. Denn die Funktionstüchtigkeit der Polizei als staatliche Einrichtung war durch das Verhalten des Klägers erheblichen Gefahren ausgesetzt. Eine sichere Durchführung ist nicht möglich, wenn der Kläger Informationen telefonisch an die Besetzer weitergibt, zumal diese nach bisherigen Erkenntnissen auch von Gewalt gegenüber Personen und Sachen nicht zurück schrecken.

Da der Kläger durch sein Verhalten zu der Gefahrenlage beigetragen hat, ist er Handlungsstörer i.S.v. § 4 PolG NRW.

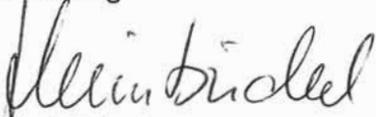
Mildere gleich geeignete Maßnahmen waren insbesondere unter dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 28. März 2012 – 6 C 12/11 – nicht ersichtlich. Vielmehr war dies die einzige Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Denn nur so konnte dem Recht des Klägers auf pressefreie Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 GG) noch Raum gegeben werden und gleichfalls das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen gewahrt bleiben. Denn er konnte so aus weiterer Entfernung weiterhin Fotos anfertigen. Mithin haben die Beamten gerade hier vorbildlich dem Grundsatz der praktischen Konkordanz und der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

3.)

Einer Entscheidung durch den Einzelrichter wird ausdrücklich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heimbüchel